

Sonnabends, den 14. Februarius, 1750.

Unser Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

7.



Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorkommen, verloren, gefanden, oder geflossen worden: diesen werden jedoch angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch Leibes zu versetzen haben;erner eine Specification aller zu Stettin Copuliken, wie auch angelommene Freunden ic. ic. Zulest findet sich die Bier-, Stot- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktändigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Dommern, wie auch die Dechnation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Seld weniger Zeit wird allhier in einem vornehmen Hause vermisset, eine silderne Gabel mit drey Ecken, Stettiner Probe, und dren und ein halb Loth schwer, ein silberner Becher, inwendis vergoldet, a 14 Loth, von der Königsberger Probe in Preussen, und eine dergleichen Thee-Dose, mit Deckel, und an denen vier Ecken wohl aussgearbeitet, Brandfurther Probe, so unter den Deckel beständet, a 9 Loth.erner zwei Stück seine Damastne geslümte Servietten, v. s. mit schwarzer Seide gezeichnet, ein Stück dergleichen, Stern-Muster, und mit den aezogenen Rahmen in allen vier Ecken gezeichnet, auch ein Stück dergleichen, Gage-Muster, mit dem gezeichneten Rahmen v. s. o. gezeichnet; alle diese Stücke sind eins nach

nach den andern, und nur an diesen Tagen, kurz nach einander, entwendet worden: Man hat noch bis dato auf den Thaten keinen hindänglichen Verdacht; inswischen aber wird solches dem Publico hemist das Landt gemacht, und jedermaßiglich; besonders die Herren Gold und Silber-Arbeiter, Juden, auch wer sonst vergleichene Sachen etwa zum Kauf angeboten werden, ersucht et; scferne obbeschriebene Sachen vorzutragen solken, nicht nur die Stücke an sich zu nehmen, sondern auch den Verkäufer anzuhalten, und das bey allhiesigen Grenz-Post-Amte, gefällige Annelas zu thun. Es wird dagegen ein hindänglicher saisonabler Recompenz verprochen, und soll auch dess in Radme, so davon Nachricte ertheilen möchte, auf Verlangen verschwiegen werden. Stettin den 12t. Februaris 1750.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Lautröschen Eben, sind zu ihrer bester Auskundigung gesonnen, das von ihren selligen Eltern ererbte Haus, in Fort-Preussen, die Stadt Goldberg genannt, desgleichen allerley napbare Meubles, als Kupfer, Zinn, Messing, Uhren, Bettten, Leinen, Kleider, Gläser, Spiegel, ausgelegte Spinne, Aussäige von Gips, und Porcellain-Puppen, Tische, Stühle, Bettstellen, Küchen und Kaken, per modum auctionis an den Meistbietenden zu verkaufen; Die Herren Liebhobere werden also belieben, den ztzen Februaris, als des Montags, Morgens halb 9 Uhr, und Nachmittags halb 2 Uhr, in der Beutler-Strasse, in ihrem Hause, sich einzufinden, und das Erbhaude gegen kontante Bezahlung erhalten.

Bey dem Kaufmann Noh, in der Brauns-Strasse, sind aufs neue frisch Castanen angelommert, und sind bey demselben für 2 Gr. 6 pf. das Pfund zu haben.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in ultimo Termine Licitationis, wegen des in denen Königlichen Aemtern Neu-Stettin und Sudlich vorräthig stehenden Eider-Grenz-Holz, nemlich im ersten 174 Orenthen, und im leichten 273, und ein Achtel, und in Summa 447, und ein Achtel Orenthen, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, welscher daraus geboten, und daranher wegen Dedektion dessen eine anderworte Licitation anordnet, nöthlich erachtet worden, weshalb Termine Licitationis auf den abten Februaris, 11ten und 12ten Martii s. c. anberahmet; So wird solches hierdurch, jedermaßiglich, absonderlich denen Kaufleuten zu Goldberg hiedurch zu wissen gesützt, und können hiezeligen, welche resolvirt sind, dieselb Geng-Holz zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termine, Vormittag auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselb melden, ihren Both ad Protocollo geben, und gewähren, daß das Holz plus licitarii jugeschlagen, auch ein Contract darüber ertheilt werden solle. Signatum Stettin den 2ten Januaris 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als auf der Rübung in der Stadt des Gülsow, 1198 Stdk Eiden, von allerhand Sortirung fürhanden sind, woraus von allen Arten Graiss-Holz zu arbeiten siehet, und denn wegen deren Verkaufung eine Licitation ang-ordnet, und Termine Licitationis auf den 16ten, 21ten und 22ten hujus unterkamet werden; So wird solches hierdurch jedermaßiglich, und in specie denen mit Holzhandelnden Karfanten und Schiffern bekannt gemacht, und selbige eingeladen, besondres in ultimo Termine Vormittag auf der Königl. Preussischen Pommerschen Krieges- und Domainen Cammer zu erschinen, ihren Both ad Protocollo geben, und gewähren, daß das geschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 2ten Febr. 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da wir nöthig gefunden, eine nochmäßige Licitation zu Verkaufung des Alt-Warischen Winda Mühle vorzunehmen, und heuz Termint auf den 14ten und 28ten Februaris, und 14ten Martii c. präsi-giert werden; So können diejenigen, so diese Mühle zu erhandeln willens seyn, sobald auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer sich einfinden, ihren Both ad Protocollo geben, und gewähren, daß selbige dem Meistbietenden addiccket werden solle. Signatum Stettin den 18en Februaris 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottses Gnad'n Mr. Friederich, Könla in Preussen, Vorgesetz in Brandenburg, des Hll. Näm, Reichs-Ers-Cammerer und Thürfalk s. c. Händen denjenigen, welche des Domainen-Kaths Hainho zugehöriges Gut tenths Plaßow erkaufen wollen, hierdurch zu wissen, was gesetzt da die Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin den 18t. angezeigt, wile das gedachter Hainho nicht allein unserer Rentey einzige Amts-Gefälle rüste, sontern auch noch viele andere Königliche Geltier zu bereiden hätte, und ohne Veräußerung seiner Habstallateien nicht bezahlbar könnte, als bei unsrem Ost-Gericht dershalb am Subhastation solchen Gutes Ansuchung gehabt. Wie zu dem Erde auch zwar unterm 15ten Septembr. 2. p. gewöhnliche Subhastations-Patente expedieren lassen, well aber in Termino Licitationis sich kein annehmlicher Käufer gemeldet, wie herorewegen anderworte se Subhastation-Patente zu expedieren übernahm, ist verordnet haben. Wie subhastieren und stellen demnach nodimahlen zu jedermann's feilen Kauf, obgedachte Gut teutschen Plaßow, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon eine copiale Abschrift sub A. befindet.

bestindlich, auf 8012 Rthlr. 4 Gr. zu sieben gekommen, rüttten und laden auch diejenigen, welche dieses Gute erlaufen wollen, hemmt auf den zogen Februar, zogen Martii und zogen April, und zwar gegen den letzten Terminus peremorare, daß dieselben in angestzten Terminis erscheinen, und auf solches Gute gewöhnlicher manen biethen, und gewärtigen, daß im letzten termino dasselbe dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahl's dagegen niemand weiter gebördet werden soll. Und damit dieser Proclama in jedermann Wissenschaft deselbester gereiche, so soll solches nicht allein hier, zu Eßlin, Stolpe und Schleswig abermals affigiert, sondern auch nach dem ordentlichen Formular denen Intelligenz-Aktuul inscrizet werden. Eßlin den zixten Januarii 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Deß. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hemmt denjenigen, welche des Müller Rätschen Mühle von Eßlin zu erlaufen belieben haben möchten, hiebura zu wiffen, was gestalt auf Andhalten des Majors von Damitz wegen solcher Mühle, welche nach den ausgenommenen, und in copulicher Abschrift diebey gefügten Tore auf 160 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. zu sieben gekommenen, gewöhnliche Substaftations-Patente erlangt, und damit solche zu eines jeden Notis deselbester gereichen, alßher zu Eßlin, und den in Belgard und Eßlin, zu affigirten verordnet worden. Wie substaftieren und stellen darauf zu jedermann seilen Kauf obgeachte Mühle, wie solche in der ausgenommenen Tore beschrieben, für die 160 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. citiren und laden auch diejenigen, welche nach den ausgenommenen Toren gekommenen, gewöhnlichen Substaftations-Patenten haben möchten, auf den 27ten Februar, zten April, und 6ten May, und zwar gegen den letzten Terminus peremorare, daß dieselben in angestzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und den Kaufbietenden zugeschlagen, und nachmahl's niemand weiter daugen gebördet werden soll; Damit nun dieses zu jedermann Wissenschaft deselbester gereichen möge, soll dieses Substaftations-Patent alßher zu Eßlin, und dann zu Colberg und Schlawe gewöhnlicher manen affigiert werden. Signatum Eßlin den zixten Januarii 1750.

(S. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident).

Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des hess. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen allen denjenigen, welche des Notarii und Procuratoris, Johann Ernst Witken, auf der hessigen Bergstraße belegenes Haus, zu erlaufen belieben haben mögten, hiebura zu wiffen, was gestalt gehabtes Haus, nördl. dem dahinzen belegenen Gärden, auf Andhalten des Hof-Gerichts-Secretari Kieferkahl, beilage der deshalb ausgenommenen, und in copulicher Abschrift diebey gefügten Tore auf 767 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. affimire, und da wegen der vom Kläger ausgelagerten Vorwürfe, von Demitor nicht Bevredigung erfolget, von ihm, dessen Substaftation zu veranlassen, allerunterthänig gehoben werden. Wenn wir nun diesem Sachen statt gegeben, so substaftieren und stellen wir obgedachtes Haus, wie solches in der ausgenommenen Tore beschrieben, und auf 767 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. affimire, zu jedermann seilen Kauf, citiren und laden auch diejenigen, welche solches zu erlaufen belieben haben mögten, auf den 27ten Februar, zten April, und 11ten May c. und zwar gegen den letzten Terminus peremorare, daß dieselbe in angestzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf vollssien, oder zu gewärtigen haben, daß das Haus in letztem termino dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahl's niemand weiter daugen gebördet werden soll; Damit nun dieses zu jedermann Wissenschaft deselbester gereichen möge, soll dieses Substaftations-Patent alßher zu Eßlin, und dann zu Colberg und Schlawe gewöhnlicher manen affigiert werden. Signatum Eßlin den zixten Januarii 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es haben Friderich Wilhelm von der Osten, auf Geigels Vormündere ob urgens et alienum ihres Eigenthümlichen Antheil Güther zu Wollenberg, Nefelow und Justin im Ostenschen Kreise, zu veräußern sich genehthigt geschenk, wes falls sie nicht allein bey dem Königl. Pommern-Collegio ein Decretum de alienando erhalten, sondern auch bey der Königl. Regierung die Substaftation gesuchet, und selbiges hat per Proclamata, so zu Stettin, Eustein und Greifswald affigirt, zum öffentlichen seilen Kauf stellecket: 1.) Ein Anttheil Ritter-Guthes zu Wollenberg; Welches mit allen Pertinentien, nach Abzug dener Oserum, und zwar zu 6 pro Cent, die baaren Gefälle aber zu 5 pro Cent gerechnet, auf 1662 Rthlr. 1 Gr. und die dorin aelalte 14 Holsz-Eaveln auf 201 Rthlr. 16 Gr. affimiret. 2.) Ein Anttheil in Nefelow, mit 2. Bauen, 2 Cossäten und einem halben Cossäten, so mit allen Pertinentien Recht und Gerechtsame auf gleiche Art zu 2009 Rthlr. 12 Gr. die dazu gelegeten 3 Holsz-Eaveln aber auf 162 Rthlr. 8 Gr. taufzret. und 3.) Ein Anttheil in Justin, mit zwei Dienst-Bauen und einen Cossäten, auch mit allen Pertinentien, Unterthanen, Mühlen-Haft ic. so auf gleiche Art wie das erste auf 2595 Rthlr. 20 Gr. angefallagen, wamt 5 Holsz-Eaveln, die a part auf 210 Rthlr. 16 Gr. taufzret worden. Dieses alles besagen die zu Stettin, Eustein und Greifswald affigirte Proclamata mit mehreren, als woselbst auch die Ausschläge bestindlich, und ist der erste terminus darin an den 6ten Martii angesetzt, daß sich die Kaufschließhauser vor der Königl. Regierung gesellen, ihnen Both ad Protocollo geben, und in Handlung treten müssen. Signatum Stettin den 21ten Januarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Da die sämtlichen Drühlen in dem Amte Pudagla, als in Bannewin, Casselkow, Eichkow, Ganz, Tiepe, Monckow, Pudagla und Usedom, imgleichen die Schmiede zu Crummin verlaufft werden sollen, und

die Terminis Licitacionis auf den 25ten und 26ten Februarii, insgleichen zten Martii angezeigt worden; So können olddann hiesige, so ein oder andere von diesen Mühlen und Schmiede zu erhandeln wünschen, vor die hiesche Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich gestellen, ihren Woch ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß plus Licitacionibus diese Immobilien-Stücke ausgeschlagen werden sollen. Welches auch also hebdurch beladet gemacht wird. Stettin den 16ten Januarie 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer
Demnach in denen vorhin angezeigt gewesenen Terminis Licitacionis, zu den Windmühlen zu Woltewitz, Pesslin und Brest, in denen vor Pommerschen Leutern Lindenberg und Clemensow, sich keine annehmbare Käufer gefunden, und daher anderweitige Terminis Licitacionis auf den roten, roten und 28ten Februarii c. angezeigt werden; So können hiesige, so ein oder andere von diesen Mühlen zu erhandeln aussuchen seyn, alsdann vor die hiesche Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich gestellen, ihren Woch ad Protocolum geben, und gewärtigen, das mit denen Meßblechenden nach erfolgter Königl. allers gnädigsten Approbation der Contract geschlossen werden solle. Signatum Stettin den zoten Januarie 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer
Der Barnims-Euowische Wind-Mühle Meister Georg Müller, hat seiner Herrschaft, als denen Herren von Papstein angezeigt, daß er die Barnims-Euowische Wind-Mühle, samt Haus und Scheune zu verkaufen, sich entschlossen, ander Sehetzen, den Verkauf derselben durch den Intelligenz-Bogen beladet zu machen, und zur Licitacion einen gewissen Tag anzusehen; Als nur vor wohlbedachte Herrschaft dessen Petrio-derferic, und Terninum ist Verkaufung der Barnims-Euowischen Wind-Mühle, auf den roten Februarii, als den Kreuztag nach Invocavit prangiert; So haben alle Dienstigen, so vordachte Barnims-Euowische Wind-Mühle, zu welde der Herren von Papstein 2. importance Verwalter und 4 Dauer-Höfe, und 8 Häusinnen, als zwanzig Wahl-Gäste belegen, und wozor 3 Wintspiel Padit jährlich entrichtet wird, samt dem Mühlen-Hause und Scheune kaufen wollen, sie im beregeten Termino bey dem Notario Michaelis in Stargard zu melden, und ihr Gebot ad Protocolum zu geben, da dann mit demjenigen, so gute Artikas seitens bisheriger Wohlverkäfters vorzeigen und dociren kan, daß er das offerte Kauf-Preuum, wo nicht gänzlich, doch mehrtheils aus eigenen Mitteln gäbe, ein Contract geschlossen, und Herrschaftlicher Consent ertheilet werden soll.

Da in denen zu Verkaufung des Kreuzes in Colbas angezeigt gewesenen Licitations-Terminen, sich kein Käufer gefunden, und die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer verordnet, dessen Verlauf anderweit zu publiciret; So wird solches hiermit beladet gemacht, und können sich diejenigen, welche resolutest sind, soeben Krieg zu kaufen, in Terminis den roten Februarii, zten und 22ten Martii c. auf dem Königl. Amt Colbas melden, darauf biehnen, und gerürtigen, daß mit dem Meßblechenden contractirt werden solle.

Patroni und Herrschaften der Stadt Polzin, biehnen hierdurch, nicht allein zu Befriedigung vorher Magistrat (außer denen Landungen), so aber doch in dem Ende ebenfalls mit verkaufet, und immittelst gleichmäig geschäfet werden sollen) auf 773 Mthls. taxirt hat, zum sellen Kause, sondern es muß sow auch ein jeder, so Lust darzu hat, vor demselben entweder den 22ten Februarii, oder den 2ten Martii, und zulezt den 22ten Aprilis h. a. auf dem Polzinschen Hoflage, fridays um 8 Uhr, sub pena proculs solider wegen melden, und darauf gewöhllichermaßen lichten, müssen solche Güthen sobann dem Meßblechenden gegen bare Brabkuna, oder andres annehmbliche Conditioen ausgeschlagen werden sollen.

Der Herr Landgraf Schwerin zu Stargard, ist entflossen, das von seinen seligen Eltern hinterlassene, und in der Schul-Strasse, zwischen dem Grauen Herren Herguth, und Neepschläger Meister Gutschen inne belegenes Wohnhaus, mit einem Material-Gaden, entweder zusammen, oder einzeln, aus der Hand zu verkaufen. Die Gefäße des Ladens sind in braunschwarz, und das dazu erforderliche Gerath, in completen Stande, so daß nichts davon verdausset werden. Das Haus ist in einer nahehaften Straße gelegen, besteht aus zwei Etagen, und hat nicht dem, daß es noch nicht baufällig, die Bequemlichkeit eines gewölkten Kellers, nöthigen Loftraums, unter Brunnens und compendien Gartens. Wer Beileben hat solches zu erhandeln, wolle sich je lieber bey ihm melden, und sich zum voraus eines ratsanablen Contracts versichert halten.

Zu Stargard in der Marien-Kirche ist ein Frauen-Stand, an der Kanzel-Seite, No. 7, ohneweit der Kanzel, da man folglich den Prediger auf hören und sehn kan, für einen sehr billigen Preis zu verkaufen; Deno da der Herr Eigentümer abweidend, so ist er entflossen, diesen bequemen Stand für 15 Mthls. zu verlassen; Wer hierzu belieben dat, der kan sich entweder franco bey den Deen Pasto Höpfner in Cölln, bey Pinnow, oder in Stargard bey den Herrn Schwerin, Küster zu Marien, melden.

Zu Stargard ist das in der Präsidenten Strasse, neben den Herrn Apotheker Kohlmeijer, belegene Einzelchen Haus, dessen Creditordaten addicirat, welche selbiges verkaufen, auch vor der Hand vermeischen wollen. Es liegt dieses Haus an einen gelegenen Ort, hat unten drei, und oben drei Stuben, auch verschiedene Kammern, guten Hofraum, Stallung, und einen schönen Garten; Die erwähnigen Häuser voor Miethe werdat ersichtlich, sobald entweder bey dem Herrn Secretario Georg Wilhelm Löper, oder dem Herrn Secre-

Secretario Ravenstein, oder dem Herrn Structario Michaelis zu melden, und haben sie einen billigen Accord zu gewärtigen.

Zu Stargard ist vor dem Wall Thore, auf der Klempinischen Wiese im zweyten Corps, ein schöner Obst und Küchen Garten zu verkaufen; Dieser Garten ist sehr wohl cultiviret, auch mit schönen tragbaren Obst Bäumen voll Werckhand Säulen an Obst versehen; Wer selbigem zu laufen Lust hat, beliebe sich bey dem Rathsaalwald d' h'ren Richter zu melden, und sag eins vil'gen Kaufes versichert.

Es ist in der St. Marien Kirche zu Stargard, ein Geschütt unter dem Schmieder Thor, etwas sacre ge gegen das Evangel über, vorzinnen drei Personen ihre vollkommene Bequemlichkeit haben, und man den Predicar sehr gut verstehen kan, um einen billigen Preis zu verkaufen; Wer nun solches zu kaufen Lust und Gießenen trüzt, las sich bey dem Rathsaalwald Herra Richter melden, und eines raisonablen Kaufs genädig seyn.

Es soll zu Stargard des Klokos Camy Land verkaufet werden, wie auch dessen Wohnhaus. Das Camy Land liegt belegen zwischen des Ratschmades Meister Gange, und des Nachtmader Meister Doms Hause. Das Wohnhaus liegt belegen in der Schw. Straße, zwischen den Schuster Meister Biegens, bogen, und den Becker Meister Eichbergens; Wer nun Lust und Gießenen hat das Land oder das Haus zu kaufen, las sich bey dem Herra Bürgermeister Dickefosen, oder bey dem Todagßpinner, Meister Peter Städten melden, und daselbst Handlung mit ihnen pflegen.

Des Brauer Biltoms zu Stargard Möbilien an Brau-Kesseln, Kupfer, Zinn, Leinen und Bettan, samt andern Möbilien, sollen den zten Martii a. c. im Stadt Gericht zu Stargard per modum auctionis öffentlich verkaufet werden; Wer davon etwa zu kaufen belieben trüzt, las sich bey gemeldeten Termino Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, in dem Stadt Gericht einzustinden, und baar Geld mitzubringen.

Des Buchmacher Meister Justus zu Stargard sämtliche Möbilien, an Kupfer, Zinn, Leinen, Bettan, Handwercks und Haussgeräth, soll den zten Martii a. c. per modum auctionis öffentlich verkaufet werden; Wer Belieben hat, davon etwas zu erischen, las sich in dem Justizibl. an der Augustiner Kirche belegenen Hause Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr abend einstinden, und baars Geld mit bringen, well ohne solches nichts abgesetzet werden wird.

Es wird ad instantiam des Schläder Meister Bohlen, all Vermunde des Jechmannischen Kinder, hieblich ex omni abundanti nochmehr belante gemahnt, dass wenn jemand Belieben träget, zu des Unter-Offizier Bleßinen, in der Brauers Straße belegenen Brau-Kause, einen Käufer sich abzugeben, derjenige kan sich in Termino den zten Martii a. c. vor dem Stadt Gericht zu Stargard gestellen, sein Gebot ad Procolium geben, und des Aufzuges gewähren können. Soite aber fernir ein Käufer sich angehen wollen, wird sodann gedachte Bleßinische Hause dem Vermunde der Jechmannischen Kinder, Meister Bohlen, auf seine Forderung, ohnehinbar addiciret werden.

Als zu des Becker Johann Michael Höfers Hause zu Cöslin, so großlichen Poltermanns Erben, und den Schuster Johanna Bleßinens Häuser belegen sich in Termino Licitations den 10en Decembr. a. c. p. leine Kistanten gefunden, und der Debitor, gedachter Holtz, seine andere Anschläge die sich gemeldeten Creditores zu befriedigen geruht, als dass solche von dem Hause Kau. Holtz bezahlt werben wütsen. So wird obers wehantes Haus übernahmen in 2. verschiedenen Zeitwilen, als den 2ten Februarii, den 2ten und 21en Mars a. c. hieblich gerichtlich offiziert, und hat der Messbliebende zu gewärtigen, dass ihm das Haus vor baare Bezahlung ineschlagen werden soll. Wie denn auch Creditores, welche eine gegründete Ansprache baran zu haben vermeinten, um sich gehörig zu melden, solches sub pena pro clausu hiedurch fund gemacht wird.

Nachdem ad instantiam des Herrn Pastor Kalisch zu Heimitzdorf, des Tempelburgischen Windmühlers, Tobias Belsens Windmühle subhantet, und an den Messbliebenden verkaufet werden solle; So werden, dass Termino Licitations auf den oten Februar, zten Martii und zten Aprilis a. c. angekter, in welchen diensten, so vorhandne Windmühle, so nahe an der Stadt belegen, und von welcher nicht mehr als jährlich 25 Schafe Roggen an Paat, und 2 Zent. Schw. Gold, an die Kammerer zu entrichten zu laufen Belieben tragen, sich Morgens um 8 Uhr zu Ech-hause melden, und ihren Gebot ad Procolium geben, und der Messbliebende, in ultimo Termino gesellst seyn kan, dass ihm diese wohl compositione Windmühle gegen baare Bezahlung erb und ejenentlich ineschlagen werden solle.

Zu Stargard will Meister Matthias Christian Eichbergens, Brauer und Weißbäcker auf dem grossen Wallseit an der Schuhstrassen-Ecke beim Brunnen belegnetem Wohnhaus aufzien dem Haubdecker Meister Berg, und des Toekspinner Klokos Häusern inne belegen, an den Messbliebenden verkaufen, es ist dabei ein Bisch-Stall und Ostrauern, und in allerley Nahrungs bequem; Wer nun dieses Haus laufen will, las sich bey dem Weißbäcker Meister Eichbergens melden, da demn dem Messbliebenden das Haus gegen baare Bezahlung folglich ausgeschlagen werden soll.

Als in dem unterm zten Januarii c. vorgewesenen Termino Licitations, ferer s. Möbiliens des seligen Herrn Ossfrath Kistambers zu Poris, so ad Concursum gehören, auf verschieden Stücke das Geboth weit unter die Tore gemahnt worden, und davor die Königl. Kommerfche Regierung per Mandatum de zten Januarii c. verordnet, das wegen der unterm pratio Taxato stichtiken Stücke, ein nur Terminus Licitations angesetzt werden solle; So wird hiermit belante gewahrt, dass der zte Ge-

Februarii c. für übermäßigen Leichtfertig der Grund/Schüte, worauf unter der Tore im letzten Termine gedachten worden, jedoch mit Vorbehalt des ersten Licito, pro Termine anberahmt, und des Endes auch das Proclams im Prinzipial Rathaus am Taxt er ultimo Licito von neuen affixirt worden. Es können also diejenigen, so Lust und Belieben tragen, einige Stücke an sich zu erhandeln, in prächtigen Termintags zu Rathausse sich einfinden, und gewährtigen, daß dem Meistbierh. Aben die Stücke gerichtelich addiziert werden sollen.

Magistratus der Stadt Geestankers machen hierdurch bestandt, daß in des gewesenen Bürger eines den Braubaus sich jemand gefunden, der 80 Mehr. darauf gehoben, welches hierdurch nochmähler bestande gemacht wird, damit diejenigen, welche etwa noch ein mehreres zu ziehen wüllens sind, sich in Termintio des 27ten Februarii alßher zu Rathause melden können. Dieses Haus ist zur Brauerey wohl aper Street, hat guten Hofraum und Stallungen, wie auch einen Brunnen auf dem Hofe.

Noch macht Magistratus daselbst bestandt, daß in Termintio ultimo zwar ein Räuber auf das Dornheimische Haus sich gefunden, der 80 Mehr. darauf gehoben, weil aber dieses Haus fast noch neu, und per period. in arte auf 170 Mehr. abhängt werden, so wird hierdurch ein nochmähler Termintus auf den 27ten Februarii anberagmet, und hörne die Herren Richter sich alßfern einfinden zu Rathause, ihren Both ab Protocollum geben, und gewährtigen, daß an dem Melkföhrenden zugelassen werden soll.

Der Schiffer Jacob Gansdow, interam Königl. Amt Uckermark, will sein Haus, welches daselbst am Döllwerck auf Königl. Amts Grund belegen ist, verkaufen; so sind darin 2 Stuben, eine gute Küche und 2 Kammer, auch durchgutes Hause; Wer jedoch zu kaufen willens, kan sich bey denselben, auch bey den Herrn Rentmeister Küstner daselbst melden.

Es soll die Jagowische Strohmühle, welche neu und tüchtig gebauet ist, und wobei vorhanden, ein Maßl. Gang, ein Gäßl. Gang, eine Sennerei, Mühle, zu 7 Scheffel Aussaat Land, guter Weisewachschöne Gärten, woraus an 30 Mehr. Ost. zu verkaufen, verkaufet werden. Die Mühle liegt in einer guten Lage, dat auch Fischarten. Der nur Belieben trägt diese Mühle zu kaufen, derselbe kan sich bei der Herrschaft zu Jagow, bey klein Berlinchen gelegen, melden, und nähre Nachricht bekommen.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Regenwalde verkaufet Meister Jacob Gabriel Schwarz, eine Zwen-Niuehe Landes, im Mittel-Telsde, vom See an gehend, bis an den Groß-Wes., so über den Plateauenweg geht, vorjoch zwischen Martin Gerken Feldwerk, und Christian Dafen Staatswars inne belegen, welche Zwen-Niuehe Landes vorher an die hiesige Armen-Easse zur Spital-Hospitale gesetzt, und das Pium Corpus auf die Beigabeung bringet, für 34 Golden Pommerisch Kau. Preissum, zum Boden-Kauf, an Meister Gottfried Zülken; Welches der Ordnung gewiß hierdurch öffentlich bestandt gemacht wird.

Zu Eddelin verkaufte feligen Accise-Inspектор Knabn nachgelassene Frau Witwe, mit Vorwissen ihres getholtlich constituirten Litis Curatoris, ein hinter denen sogenannten Büßlichen Fischen belegenes Wärts-Land, an den Teßfärn Danc Reichel zu Goraw; Welches hierdurch Königl. allernädlicher Weisordnung juzuge fuhrt gemacht wird.

Der Herr Johann Kühnemann aus Beervalde, hat seine auf dem Fabrichen Felde, im langen Haken befindliche Wiese, an den Kaufmann Herrn Daniel Rotenwalder in Lades, für 8 Mehr. verkaufet; Welches nach Königl. Verordnung hierdurch fuhrt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

In des Vice-Präsident von Domiz Hinterhause, alßher in der grossen Wollweber-Straße belegen, und auf beworbscheinend Ostern zwey Wohnungen, jede von zwey Stuben, einer Kammer, einer Küche, und einem Boden, zu welcher einen auch noch ein Keller gelegen werden soll, zu vermieten; Wer dazu Beilieben träget, kan sich bey dem Herrn Vermiether selbst melden, und gewährtigen, daß gegen billige Condi-tiones gleich mit ihm geschlossen werden soll.

Es soll des seligen Obristen von Steinwehr, am Roßmarkt dieselbst, belegenes Wohnhaus, auf Ans halten des Herrn Criminal-Raths Löper, als Litis Curatoris, den 27ten Februarii, vor dem Königl. Kapillens Collegio vermietet werden. Es sind darin ein Saal, zwey Stuben, fünf Kammer, zwey Stoeven, eine gute Küche, Speise und Roll-Kammer, Stallung und Wagen-Kemise, nebst guten Kellern und Boden; Wer demnach auf Ostern solches mit der dazu an der kleinen Regelij belegenen Wiese zu miethen begeht, hat sich in ob bemerketen Termino einzufinden.

Es ist der Schuster Meister Langener willens, in seinem Hause am Roßmarkt belegen, 1.) die Untere Etage, worin zwey Stuben und zwey Kammer beständig, nebst einer Küche und einem Keller. 2.) In der zweyten Etage, zwey Stuben, und 3.) einen Eckner, nebst einer Kammer, zu vermieten; Wenn sich nun jemand finden solle, und dieses Logis benötigt wäre, wird ersucht, daß bey ihm zu melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Das Gründliche Testament zu Stargard, will folgende ihr addicte Häuser, als das Schulische in der Poststrasse, welches vor einen Birch gut gelegen, das Zabelische in der breiten Straße, so vor einen Bircher bequem, und das Hardersche eben dasselbige gelegene, vor wenig Jahren neu erbaute Haus, um billigem Preis verlaufen, allenfalls auch vermiethen; Und können sich diejenigen, welche zu einem oder andern Weiles den tragen, sich bey dem Administratore gebaute Testamente, dem Secretario Ravenstein melden, und gewärtigen, daß mit Approbation eines Königl. Consistorio die Häuser ihnen sofort überlassen werden sollen, entweder zum Verkauf oder zur Miete.

In dem Dorfe Claushagen, ist auch auf Maria's Verkündigung, eine adeliche gute Wohnung zu vermieten, wobei etwas Landung und Wiesen, ingleidn Gärten vorhanden; Als können diejenigen, so hierzu in Besitz tragen, sich bey dem Herrn Landrat von Borcken zu Wangen melden, und Accord schließen.

Es soll ein vor Stargard auf der Clemplischen Wiese, im zweyten Gang, belegene Garten, so der Dresdner Lagerbusch besteht, und welcher dem Hospital St. Jürgen verpändet, erblich verlaufen, auch vor der Hand vermiethet werden; und wollen die etwangen Liebhaber sich bey dem Herrn Strukturio Maelis, oder bey der Witwe Lagerbuschen, und derselben Kinder Vormunder, melden.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Will der Archendant Hause, auf des seiligen Herrn Oberst-Lieutenant von Weper hinterlassenen Herren Sohne Gustav Gaulenberg, vermietet, daß er Alters halber, und wegen erlittenen Wicksterbens, nicht vermögend die Archende zu kontinuiren, und der Herr Vormund ihm mit der Bedingung, wenn sich ein anderer thätiger Archendant finde, erlassen will; So können diejenigen, welche Belebten haben, das Gut Gaulenberg bey Maslow belesen, vorsehenden Marien in Pacht zu nehmen, sich bey ihrer Herren von Weper zu Herrn Vormund, dem Herrn Lieutenant von Petersdorf in Lüdkenhausen melden, und gewärtigen, daß mit demselben, so die meiste Pacht geben will, und Sicherheit bestellen kan, contrahirt werden solle. Die böhmerische Pacht ist 225 Rthlr. exclusive der Contribution und anderer Onusum.

Naddem die Pachte-Jahre des Vorwerker Saabs, Jacobsdorf un Cosshagen, unterm Amte Saabs, auf Trinitatis c. in Ende laufen, und Beamter gebaute Vorwerke, von Trinitatis c. an fernerweit auf 6 Jahre an tüchtige und bemittelte Archendatores, welche sich die nötigsten Inventaria anfassen können, gegen die vorwirten Anscläge zu verpachten willens ist; So wird solches jedem männlich hierdurch zu wissen gesetzet, und können diejenigen, welche eines oder das andere, aus allenfalls alle drei Vorwerke zusammen pachten wollen, sich beliebig, jedoch ohne langen Verzug, bey dem Beamten zu Ravenstein melden, und gewärtigen, daß mit ihnen dieserhalb sogleich contrahirt werden soll.

Es werden auf Michaeli 1750, nachfolzende Güther, so des würdiglich geheimen Erbs-Ministre und Ober-Präsidenten Herrn von Grumbkow Excellenz entzehren, pachtlos, als: Darsow, Wangenfelde, Marckow und Sitzow; Es liegen alle bemerkte Güther zwischen Stolpe und Lauenburg. Solte sich jedes mand finden, der benannte Güther sämtlich, oder eins davon in Pacht zu nehmen willens ist, kan sich detselbe entweder bey St. Excellenz seßt, oder bey dem Amtmann Klix in Kapow melden.

8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist ein groß silbern Messer, mit einer schmalen Schneide, am Dienstag Abend, alßher gestohlen worden; die Schwie ist glatt, und der Knopf hat drei Ringel; Wer nun von diesen Messer einige Nachricht hat, oder erhalten möchte, wolle solches bey dem Feldscher Nauwald, in der grossen Wollweber-Strasse anzutragen, und eines guten Recompences sich versichert halten.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Grau Eleonora Gruben, seligen Herrn Jacob Achsenbecker's Grau Witwe, will in diesen berorsteuen den Rechts-Tage nach Invocavit, den 19ten Februarie s. c. in dem lobsamn Lastablichen Gerichte, ihre Wohnhude auf der grossen Kosadie, zwischen Herrn Jakob Emmerichs, und seligen Kunden Wohnhude innen belegen, an den Schaffs-Zimmermeister Jacob Schmidt, vor und ablesen; Wer ex Jure reali vel Hypotheca contractu ein begründetes Jus contradicendi zu haben vermeinet, kan sich alsdann dasselbigen melden, und seine Jura wahrenden.

Es wollen des seligen Kaufmann Carl Liburings seligen Frau Witwe, Herrren Curasores, nomine der seligen Frau Witwe Herrn Eben, dem Bürger und Kaufmann Herrn Daniel Liburius, und besten Herrn Bruder, das gen einschaftliche Elb-Haus in der Schubstraße hieselbst, zwischen Herrn Blintewern, und dem Voitwer Störsfeldern innen belegen, nebst der darzu gehörigen Wiese, in dem Rechts-Tage nach Fests-nacht gerichtlich vor und ablassen; Wer also ein Jus contradicendi daran zu haben vermeinet, hat sich so dann im lobsamn Stadt-Gericht zu melden.

Herren

Herren Provisores der hiesigen St. Jacobii und Nicolai Kirchen, wollen eines der Kirchen zugehörig, und in de: kleinen Kirchen-Straße zu St. Nicolai, zwischen dem einen gleichfalls der Kirchen zugehörigen, und des Saneider Meister Schmidten Häusern ihre belegte Haue, an noch verfependen Nachtrage noch Fastnacht in dem lobiamen Stadt Stettin, an den Schiffer Michael Past vor und abslassen; Wer er jusc rete, eine gegründete Ansprache zu haben vermeinet, kan sich alsdann vofselft annehmen, und seine vermeinte Jura wahrnehmen.

Es verlauffet der Französisch G. r. l. b. Secrétair Jeanson, sein auf dem Niddenberg allhier, zwischen der Witwe Nolken, und des seligen Zimmermanns Westers Eben Häusern, ihre belegtes Wohnhaus; Terminus zur Veröffnung ist auf den zten May c. prästiget: in welchem diejenigen, so daran einige Ansprade zu haben vermeinen, sich auf dem Französischen Gerichte zu gestellen, und ihre Jura sub pena præclusi zu deducere und zu versiefern haben.

Es verlauffet der Herr Matthieu Breou, sitz auf der grossen Lastable allhier, zwischen dem Becker Meissner Wiegner, und dem Sälzer Michael Koefel, ihre belegtes Wohnhaus; Terminus zur Veröffnung ist auf den zten May c. prästiget: in welchem diejenigen, so daran einige Ansprache zu haben vermeinen, sich auf dem Französischen Gerichte zu gestellen, und ihre Jura sub pena præclusi zu deducere und zu versiefern haben.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Als die Königliche Regierung aus deren wegen des gewesenen Kreis-Einnahmer Hebers Credit-Wes sen verhandelten Aas befunden, daß das Vermögen zu Befriedigung dorer Creditorum ungünstig sei, und deswegen Concursus eröffnet, wie die zu Stettin, Stargard, und Pyritz offizierte Proclamata mit mehreren besagen; So haben Creditorum denselben zufolge sich in Termino den 17ten April unterhab zu liquidandum er deducendum jura prioritatis vor der Königlichen Regierung zu gestellen, oder der Preluktion zu gewarten. Signatum Stettin den 28ten Januarii 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königliche Pommersche Regierung, auf gesuchene Rstellung des Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimen Finans-Raths, und Chur-märkischen Cammers Präsidenten, Mathias Conrad von der Osten, Creditorum, nachdem bereits vorhin über dessen Vermögen bey dem Königl. Hof und Cammer-Gericht in Berlin, Concursus entstanden, nunmehr auch in Aufsehung des Pommerschen Vermögens, und soweit sie an denen gross und kleinen Güthen in Platze, und dem Dorfe Zowen Ansprade haben, ehdataliter citiret, und Terminum auf den zten April c. sub pena præclusi, et perpetui silentii angezeigt, wie die zu Stettin, Berlin und Platze offizierte Proclamata es mit mehreren besagen; Dervonwegen wird solches hiermit bestand gemacht, damit sämtliche Creditorum ohne Ausnahme ihre Verpflichtung observern können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist über des verstorbenen Fz. Wilhelm von Podewils Südwitz nachgelassenes Vermögen, ob in insufficientem bonorum Concursus eröffnet, und der Advocatus Samuel Friedrich Möller, zum Contradicteor verordnet, auf dessen Anhalten als familiär Creditorum editaliter, Proclamata derer zu Stettin, Görlitz und Löbau offizierte Proclamatum citret worden, und zwar auf den 16ten Martii a. s. vor der Königlichen Regierung zu Stettin, und denen dazu verordneten Commissarien sub pena præclusi er perpetui silentii zu erschaffen, ihre Forderungen zu iustificare und prioritatem zu deducere. Woranach sich also männiglich, dem daraus gelegen, zu achten. Signatum Stettin den 10ten Decembri 1759.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Mir Falderich, König in Preußen, Marggraf in Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Er: Cammer- und Thürfürst u. c. Entbieten allen und jedem Creditorum, so an den Hauptmann Andreas Falderich von der Osten, einzige Ansprade zu haben vermeinen, Unser Gruss, und fügen auch hiermit zuwissen, wie das seligen Kaufmann Schönen Witwen Eben, vermittelst eines sub Exhibito den 17ten Junius übergebenen, und in copyle. Abschrift hiergezehenden Supplicati, oherunterthänigst demütigst gebeten: Wir midaten in Ausführung, daß das von ihnen, wider gedachten Hauptmann von der Osten nach der gleichfalls hiebezähnenden copyle. Erkenntniß vom 12ten Novembre, c. ausgellagte Capital, samt Renten und Kosten, in Summa 1185 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. von denen Eben schafts-Gebern des seligen Decani von Podewilsen, welche ihnen per Special-Hypothec untersehet, und bereits bey Unserm Hofgericht dieselfb., ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber dahero, daß ein nige Conceditores sich geweis, die Portio jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgegeben werten würde, allerhandigst geruhet, auch ad deducendum jura prioritatis, per Edicitaler zu citiren. Wenn wir nun, nachdem zavor dem Berzuge von der Osten, die ebenmäsig hiebez annectete Specification seiner Creditorum übergeben, und solide bewidigen müssen, solchen Suchen statt gegeben; So citieren und lassen wir auch hiermit, und Kraft dieses Proclamatums, wovon eines allhier zu Görlitz, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard angeschlagen, peremtorie, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wobei 4-

für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Dernin zu rechnen; eure Forderungen, wie ihc dieselben mit untaberhaften Documentis; oder auf andres rechtliche Weise zu verstreichen vermöget, id Acta anzeigen, auch in Termino den 10ten April. auch vor Unserm Hofgerichte althier persönlich und unpauschlich, oder per Mandatario, welche ihc den Zeiten anzunehmen, und dieselben mit ausreichender Instruktion und Vollmacht, und zur Sute zu versetzen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, soconn in Originali produciret, gäliche Handlung pfleget, in deren Entscheidung aber rechtliche Ereteutsch, und locum in adjuvander Priorität Urtur getractet, sub Commisacione, dass ihr sonst präcludirt, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Worts noch ic. ic. Signatum Cöslin den 22ten Decemb. 1749.

(L. S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist durch die Intelligenz-Bogen sub No. 19. 30. und 31. im dem abgenommenen 1749tei: Ich, heilige Terninus Ed. Sales in der Oesterreichischen Concors, und Soe. in dem beidem gestandet, und Creditores auf den 6ten Octbr. c. peremto vor dem Königl Hofgerichte zu Cöslin zu erscheinen, citiat worden. Verschiedene Creditores haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Sieverts, derenelben Forderung a 9 Reich. sam. Zinsen ad alterum tantum für richtig erlangt worden, ist aber ausgeschlossen, und es will gac verlaufen, das jelle bereits vor geramter Zeit zu Cöberg versterben sei. Werthabt denn per Behörde vom 19ten Januarie c. dem Fisco aufs geben; nicht allein durch ein Attribut aus dem Colbergschen Kirchen Buch zu doctren; als füßige ohne Leibes-Erden verstorben; sondern auch die Seiten-Erbenturck die Intelligenz-Bogen erga. Termin. den 27ten April. citiren zu lassen. Es wird als solches hiermit öffentlich bestandt gemeldet, und der obengedachten Margar. elisabeth Sieverts etwange nochlassene Selsens-Erbe sitzet sich in Termino den 27ten April vor den Königl Hofgerichte zu Cöslin zu gestellen; und sich als Eben sub poena praeculsi zu legitimieren, sub commisacione; das falls sich kein Erbe angeben wird, diese Forderung dem Fisco andern fallen solle.

Der Postwärter zu Wustrow, Herr Paul Joachim Niß, hat von den Herren Lieutenant Franz Joas vom Postkantoor, seinem Bruder, für 5600 Mahr. mid. räuscht auf 25 Jahre gefauft, dergestalt, dass die Tradition läufigen Ötern gehorchen solle. Damit er nun gegen den Tradition-Terminus mit denen etwangen Creditoreno, oder die sonst an den Sute Ansprache haben, auseinander komme, hat er bei dem Königl Hofgerichte zu Cöslin in diese ad Terminus den 10ten May ediculare citiat, und die Edicules zu Cöslin, Stolpe und Salzwie officiaien lassen. Es wird also solches auch hiermit öffentlich bestandt gemacht, und die Lehnsfolgler ad exercendum sive protimicior. Creditores aber um ihre Forderungen auf rechtliche Weise zu verstreichen, citiat, solches wegen in oigen Termino den 2ten May vor dem Königlichen Hofgerichte zu Cöslin zu erschwingen, sub commisacione, das sie auf den nicht Erscheinungs-Toll präcludiret, von dem Sute Wackum abzuwesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

In Pöhlitzjelßen Jacob Sammler nachlassene Witwe willens, ihr Haus und Hof mit allen darzu gehörigen Pertinentien, ihrem Sohn Christian Schmidt zu verlaufen; Das Haus ist belegen zwischen Christian Breitenbach, und Christof Jordan Häusken, Termino sind auf den 12ten und 10ten Februar c. angezeigt, damit wenn noch Creditores vorhanden, welche eine Prätention daran zu machen vermeinen, sie sich in vorherliegenden Terminkis des Morans um 9 Uhr zu Nachthause einfinden, und ihr Recht, so sie vermeinen daran zu haben, mäntre oder schriftlich ad Protorollum geden können, allermassen diejenigen, so sich sod an nicht gestellen, sämlich präcludirt werden sollen.

Zu Neu-Stettin verkaufst die Witwe Langa, ihr auf der Schloß-Greyheit belegenes Wohnhaus, am den Herren Executör Büdicker, für 62 Mahr. So jemand einen Anspruch daran zu haben vermeint, desselbe dat sich den 24ten Februar c. bey dem Amts-Gerichte zu wiedeln, oder zu gewärtigen, dass er weiterhin nicht gehörte werden soll.

Zu Bahns hat der Völtcher Meister Joachim Grize, an seinen Sohn Gottfried Grize, sein Haus und Garten für 90 Mahr. gerichtlich übergeben und verschrieben lassen, das er die darauf beständige und angebrachte Schulden bezahlen, und ihm das Leibdingende ad dies vita die kleine Hinter-Stube, und die Wärme in der Vorher-Stube geden, und das übrige von dem Kauf-Precio zu seiner Nothdurst im Alter reiden solle; Das nun jemand hieran noch eine Anforderung oder Ansprache, es se ex quo circulo eg immo völle, der muss a daco innerhalb 14 Tagen sich den dortigen Stadt-Gerichte melden, oder gewärtigen, dass er mit seiner Forderung oder Ansprache nicht gebürtig werden solle.

In Danziger verdaßt der Bürger Peter Dumcke, sei in der lanaen Strasse belezenes kleine Wohnhaus mit Soniens seiner Kinder an den hiesigen Chirurgum Herrn Pfistank für 115 Mlt. Da nun dieser Kauf-Precio in Termino den 2ten Maij c. gerichtlich bezahlt werden soll; so wird solches hierdu bestandt gemeldet, damit diejenigen, so ironen an diesem Hause eine Ansprache zu haben vermeinen, sich coram Magistrato wiedeln, oder gewärtigen, dass sie sonst mit ihren etwangen Forderungen präclus diert, und weiter nicht gebürtig werden sollen.

Nachdem zu Löbenau: I. Willigenz-Bogen sub No. 19. den 27ten Septemb. 1749. der Kauf jwschen Herrn Cammer-Zubters und Friedrich Süß en Witwo, wesen des von demselben von dem Nachb. Fischer, vom Magistrat, Salden haider jugeschlagene Haus dem Publico kund gethan, und bis dato

dass der Kaufbrief darüber noch nicht versiegelt, aus Ursachen, weil der Kaufmann Herr Joachim Petri sich Schuldpatent eine Prätention zu machen vermeint, und bis dato noch nicht aufgestellt; So wird aber mahlicher Terminus in Verlängerung dieses Hauses hiermit auf den 2ten March angesetzt, und können dienten, so eine Kausprache, oder sonstwie darüber etwas einzuwenden haben, sich im angefeschten Termine von 9 bis 12 Uhr bey dreyen Magistrat meinden, und ihre Jura jussificieren, im vorderigen ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Nachdem über das Senatorius-Schall zu Alten-Damm Vermögen, ein Liquidations-Proces entstanden, und mit diesen Creditoribus Liquidation zugeleget, aus der Liquidations-Beschafft abgesoffet ist; So werden alle diejenigen Creditoreis die sich gemeldet und liquidiert haben, hiermit auf den 27ten Februar, c. ad audiendum sententiam zu erscheinen ertheilt; im Fall ihres Auftreibens soll die Sententia pro publica gezeigt werden.

Da der jüdische Mühlmeister zu Claushagen, Trettm, mit Consens der Herrschaft, seine Mühle daselbst an den Mühlmeistern zu Schle, Zahnem, wieber verkaufen will, und die Uebergabe auf in stehenden Maria-Werthdung uns geladen soll; Als wird es hierdurch dem Publico fund gemacht, dass diejenigen, so von dem Mühlmeister Trettm zu Claushagen etwas zu fordern, haben sich bey Zeiten bey dem Herren Landrat von Vorchen zu Wangen in den niedrigstenfalls sie nachher nicht weiter gehörte wenden sollen.

Es verkaufst der Bürger und Tagelöhner David Hafel zu Greiffenberg, sein hinter dem Galgenberge an dem Güter und Nachtwächter Georgen Gelb, Stadtwärts, und Bäckermeister Baggerow Witwe Erben, Feldwerts, zwischen belegen s. Stück Aker, an den Bürger und Kaufmann Kühl; Es können diejenigen, so eine Prätention an gedaerten Acker haben, sich binnen 14 Tagen bey dem Käufer melden, und ihre Jura verfestigen, wiedrigsfalls sie davon präcludirt werden sollen.

Es verkaufst der Bürger und Nagelschmied Meister Mordling, sein zu Cammila in der Nieder, Straße, zwischen dem Bürger und Drechsler Eiemann, und dem Bürger und Goldschmied Meister Maas inne beslegenes Wohnhaus, an den Schneider Willer; Reichs König. Verordnung gemäß hiermit befandt gesetzet wob, damit wenn jemand ein ius contadicendi zu haben vermeine, derselbe vor der Verlassung seines Jura wahnsnehmen könne.

Demnach der Bürger und Kaufmann Johann Holfschreiber zu Nedermünde, dem Königl. Preußischen Neumärkischen Herten Ober Gerichtmeister Conr. ad Heinrich Scheit, schuldig geworden, das Capital aber auf gesetzeter Postkündigung nicht wieder abzahlen können, dagegen derselbe auf die Substitution dieser demselben vorschreibt, und auf dem Nedermündischen Stadt-Gelde belegene Landung und Wiesen gebraugen; So werden ad instantiam des gebadeten Herrn Obergerichtmeister Conr. Heinrich Scheit, wovon das Substitutions-Patent zu Nedermünde offigist ist, folgende Stücken praxis Taxation substatiret: 1.) Eine Wiese an der Uecke zwischen Zahlen und Slanden, a 30 Mthlr. 2.) Eine Wiese an der Grambinischen Seite zwischen Redepennung und Meister Glaven, a 30 Mthlr. 3.) Ein Stück Aker im Ueters Freide, a 120 Mthlr. 4.) Ein Kehl-Ort im Uederfelde, bei dem Prediger-Aker belegen, a 14 Mthlr. 5.) Ein Lamp Aker nadj der Vogelshanschen Grenze, an Redepennung und Schöders Lämpe belegen, a 105 Mthlr. 6.) Eine Wiese Aker am Damm, a 30 Mthlr. 7.) Ein Stück Aker im Camis-felde, an Meister Erdgern belegen, a 20 Mthlr. 8.) Ein Ende bey der Witwe Morderschen im Camis-felde belegen, a 20 Mthlr. 9.) Ein Garten bey der Schmied-Amts-Schänke, und Wartem im Sieden-felde belegen, a 18 Mthlr. 10.) Ein Stück Aker durch den Damm, bey Redepennung belegen, a 30 Mthlr. 11.) Ein Comp by Walthers, a 24 Mthlr. 12.) Ein Garten vor dem Anklamischen Thor, a 20 Mthlr. Und Termini Licitationem auf den 10ten Februar, 1ten March, und 2ten April a. c. hiermit anberabmet, in welchen diejenigen so Lust und Beuden haben eines und das andere Stück von dieser Landung und Wiesen zu tunzen, sich in diesen präfixirten Terminis alßher zu Rabhaufe melden, ihren Rath ab Protocollum führen, und bewältigen können, das in ultimo Termine solde plus licitanci gerichtlich jugschlagen wetten sollen. Wie denn auch alle und jede, welche an diese substatirete Uester und Wiesen eine gestünbte Aufspreche zu haben ermeinen, hiermit zugleich ertheilt werden, sich mit ihren Forberungen in diesen präfixirten Terminis zu melden, solde in verfechten, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub pena perpetui silentii. Wer nach sich also dieselben zu achten.

Ob dene Stadt-Gericht en zu Prenglow ist ad instantiam des Gerichts Assessors daselbst, Herrn Johann Meistersch, dessen in der Uester-Straße alldau mislichen Senffarts und der Witwe Hobdemannen Häusern innen derselbes Haus, so ein genig Ende, nach Poststaum, Stallung, und dahinter a findt sich Gerten, zu Besetzung dreyen Gerichtorum, mit der festsgemachten Taxe von 300 Rthlr. und den daraus geschenken Gebot, das a 22 Mthlr. noch eins für allsmahl substatiret, und Terminus paymentis adjudicacionis auf den 1ten March a. c. anberauert worden, an welchem denn sowohl der erwähnte Herr Meister, als auch alle und jede Creditoreis ihre Forberungen zu liquidieren und jussificieren; Morgens um 9 Uhr zu melden, sub pena perpetui silentii eliter werden.

Vor denen Stadt-Gerichten zu Prenglow sind auf anderweitiges Ansuchen Frau Danken Justinen Hammergin, verschlechtern sich, als und jede Creditoreis, welche an ihrem von da entwischenen Ehemann, dem

dem Italiâne Franz Sessa, eine rechtliche Forderung zu haben vermeint, per publica Proclamata, 10. Mai 1670, Greifswald, Leipzig und Hamburg assiziert, in vim triplicis, auf den 1. osten Martii, 27en April, und 25. Mai 1. c. und zwar im legitimo peremtorio ad liquidandum et verificandum prætensum, Morgens um 9 Uhr zu ersatziezen, dergestalt citatur, doch in jenseit, wie in ultimo Termine sich nicht wenden, oder wenn sie sich gleich gemeldet, ihre Forderung aber nicht verifieret, præcludet, und sie damit weiter nicht gehdret, sondern ihnen sodann ein ewiges Stillstehen auferleget werden solle; Welches man also deuenfelsche hiermit öffentlich bestand machen wollen.

Es verlaufft der Bürger und Leinwandere Lorenz Romthun zu Preptow an der Rega, sein in der grossen Kükerstrasse, zwischen dem Schäffnerbörse Meister Matthesius, und Meister Bandelin, inne belegenes Haus, an den Soldaten-hochlöblichen Rümbachischen Regiments, Georg Jacob Knoll. Da nun das Konzilie der zarten Herrnwar, 1. c. ausgejähret werden wird, so thunen dijenigen, welche eine gründtere Antrahre an diesem Hause zu haben vermeinten, sich binnen solcher Zeit zu Rathaus darläßt melden, oder gewarnt, daß sie nachhero mit weiter werden gehdret werden.

11. Gelder so ginsbar anzuleihen verlanget werden.

Der Herr von Vorck, auf Vrensdorf, gebrau et ein Capital von 10575 Thlr. und noch 500 Rtl. zu Abschüttung auf den Güther haftenden Schüden, welche Schulden vor andern privilegiert, und dessen halb jura Cest. gegeben werden. Sollte nun jemand dergleichen Capitai auf die Vrensdorffischen Güther lehnen wollen, so wolle dorziele es ehestens dem Königl. Papillen-Collegio in Scitelin, und auch dem Herrn Obrist-Kreitentan von Vorck, auf Grünhoff, als Wormund des von Vorck auf Vrensdorf melden.

Es siehe! die Cämmererey zu Alten Damm sich gehdtheitig, in gewissen Gehuff, ein Capital von 750. Rtl., und für die Kurie von 200. Rtlr. ginsbar aufzuhemen; Sollte nun jemand sedauer Cämmererey da mit an Hand gehen wollen, so können selbige bey den dortigen Herrn Bürgermeister Matthäus ihre Resolutionen schriftlich oder mündlich melden: Es will aber diese Anleihe nicht langen Ausschub leiden. Man verpflichtet auch Consensum der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer über sothare Anleihe zu verschaffen, auch sichere Hypothec zu geben.

12. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Die Kirche zu Sibbow im Prignischen Kreise, hat ein Capital von 120 Rtlr. Soll hiemit jemand dau gedienet werden, so muss derselbe alle nach dem Königl. Reglement nöthige Sicherheit stelle, und sich bey dem Gvblmästahlen v. in Sibbow, dem Herrn Hofrat Krebs, zu Landsberg an der Warthe, melden. Die Kirche zu Sibbowmerde wird auf nördl. Städten Maria-Werkündigungss-Tag, 20. Rtlr. und den 26. Juli, ein anderes Capital von 200 Rtlr. parat haben gegen ordentliche Anfien, und Edict mitsame Verhunerungen auszurufen. Wäre jemand mit einem dieser Capitallen, oder mit beydien zugleich gedienet, der kan sich dehhalb entweder bey den Herren Patrons, oder bey dem Pastore Hermes zu Pritze melden.

Bey der Kirche zu Neuwarp ist ein Capital von 50 Rtlr. vorräthig, welches ausgethan werden soll; Wer nun solches ginsbar anleihen will, und sichere Hypothec bestellen kan, wolle sich bey dem Herrn Pastor Loei melden, und weitere Nachricht gewährten.

Ein Capital von 700 Rtlr. wird den 14ten Martii c. des seligen Kaufmann I. D. Sodewassers Erben abgezogen werden; Wer solche benötigt, und annehmliche Sicherheit mit Landung bestellen kan, der hat sich bey gedachteten Eden Curatore, dem Secretario Ravenstein, zu Stargard franco zu melden.

Es ist bereits bestand gemacht, daß bey dem Greifswalder Testement in Stargard ein Capital von 200 Rtlr. vorräthig. Und will im Westo noch ein Capital von 123 Rtlr. 2 Gr. entnommen, so daß also denn wohl noch 250 Rtlr. ausgethan werden können; Wer also dieses Capital benötigt, mit Landung sichere Hypothec abzogen kan, und Consistorial Consens verhaffen will, der hat sich bey dem Administratore obgebaute Testaments dem Secretario Ravenstein franco zu melden.

Es wird hiermit dem Publico bekannt gemacht, daß bey dem Stift St. Spiritus zu Anklam ein Capital von 1000 Rtlr. ginsbar gegen sichere Hypothec auszuführen parat steht; Wenn nun einer oder der ander es benötigt, der selbe kan sich melden bey dem Provostibus darläßt.

Bey den Wormund der Vorhabensich n. Kinder, den Bürger und Gelder Erdmann Krüger, allhier in Gidditon, liegen 50 Rtlr. Kinder-Gelder parat, welche auf sichere Hypothec auszehren werden sollen; Wer solche benötigt, kan sich bey demselben melden.

Es wird hierdurch, wie schon geschehen, annoch fund gemacht, daß bey der Marien-Kirche zu Massow, ein einskommen Capital von 1000 Rtlr. als ein Legatum parat liegt, und auf sichere Hypothec ausgethan werden soll; Wer solches verlanget, und eines Königlichen Hochwürdigen Consistorial Consens dessen hand eingeholt, kan sich bey gemeldeiter Kirchen Provitor, Herru Kieselbach melden.

Zweyhundert Reichsthaler Papiernen Gelder, welche zur täglichen Auszahlung bereit, sollen nebst 200 Thlr. so von 1ten Marche c. entommen, sindbar wieder besättigt werden; Wer demnach diese Gelder gegen lantwälde Sinen anguleide benötigt, und die nach der Königl. Papieren-Ordnung vorgeschriebene Sicherheit stellen will, desselbe deshalb bei dem Ober-Intendanten Slave hießt in Stettin. Weitere Nachricht einzuziehen.

An Greifswagen sind so Mthlr. Kinder-Gelder jinsbar auf sichere Hodotheck zu bestätigen; Wer solche verlanget, kan sich bei dem Edöfer Meister Michael Schloen daselbst melden.

13. Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch nachdrücklich befandt gemacht, daß wegen des leider! annoch anhaltenden Kriegs-Strebens, war das vorstehende Verdernde und Vieh-Märkt zu Wyk nicht, sondern nur der Gram-Markt werde gehalten werden; auf selbigen aber ohne einen süßigkärt-Pas dafelselbts niemand eingelassen werden solle. Worauf sich also ein jeder zu antek hat.

Signaturet Stettin den zoten Januarij 1750.

Röntgliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Von Gottes Gnaden. Wir Friederich, König in Preussen c. c. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erz-Ämänner, König von Polen u. c. c. Pfleg der dem Gottf. Stift zum Geistl. Jacob Westphalen hierdurch zu wissen, welcher Gesetzet deine Ehe-Paus wiver dich unter dem 14ten Novembre, c. in punto matrimonio defensionis Klage erhoben, und als sie hierauf den Ehe, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, angeklagter, haben vor dem Impetranten Sich in Ertheilung der gebetenen Edict-Citation desfertet. Soldenmach citiren und leben wir dich zum ersten, zweyten und drithennahalb, und also auch peremtorie dicunt ganz ernstlich, in Termino den 10ten April, a. f. vor unsrer Regierung zu ertheilen, ehehable und zu recht beständige Ursachen, warum ihc Klagerin eure Ehefrau bisher verlassen, alsdann persönlich, oder durch einen mit genauer Wollmacht versehnen Mandatarius amzuzeigen, und hierauf ist Erfahrung zu anredetzen: Ihr erscheinet nun, und geleget diesem also oder nicht, so soll auf gebüthlich doctire Aff. et Reklamtion dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil versfahren, und Klagerin geslakket werden, ihre Gelegenheit nach, sich anderweitig Christlich zu vereiligen. Damit nun dieses in deiner Nachdruck gelange, haben wir Superintendenz diebürklich aufzugeben, sold es wödentlich denen Intelligenz-Bogen zu inserieren, und die Edict-Parcours hießt, zu Ustermünde und Stargard zu öffnen, verordnet; n. Signaturet Stettin den 12ten December. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

(L.S.) von Wadbold, Regierungs-Präsident.
Von Gottes Gnaden, W. Friederich, König in Preussen c. c. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Ämänner und Churfürst c. c. Geben Christinenborgs hierdurch zu vernehmen, welche gestalt dein Enmann, der Lasselscher Kraus Gott wiber dich, daß du vor 3 Jahren von ihm geslafen, Klage erhoben, und als ob hiernecht, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, ehdlich erhardtet; Sonst haben wir denselben die gebeten Estatut beider pol. Edicthalen ertheilet, und Processum in punto Matrimonio defensionis wiber dich eröffnet. Etitem und lädden dich auch schlimmern zum ersten, zweyten und drithennahalb, und also peremtorie in Termino den 10ten April, a. f. vor unsrer Regierung persönlich, oder durch einen genugjamigen Gesellmäßigkeit zu ertheilen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzuseien, und hierauf dasdach Urtheilnamt zu gewährten. Du erscheinest nun und geleget diesem, oder nicht, so soll auf gebüthlich doctire Aff. et Reklamtion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil versfahren, und dem Klagier nadzugegeben werden, sich schneier Gelegenheit nach, anderweitig Christlich wieder verschliegen zu dürfen, damit nun dieses in deiner Nachdruck gelange, haben wir dem Klagier diebürklich aufzugeben, diese Edict-Citation wödentlich denen Insellengen-Bötern, bis zum Termino zu inserieren, und daß solche allhie, und in Stargard, auch Anselam offiziert werden mögen, verordnet. Signaturet Stettin den 12ten December. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

(L.S.) von Wadbold, Regierungs-Präsident.
Nachdem der Landrat von Hammel von dem Lieutenant von Bojeler die Güthre Lebzen, und Vorwerk Kryt, welche in Vor-Pommern im Mandowoden Kreise liegen, ehemalden Johann Georg von Quongue Capite vel cau. herrschende sämtlichen Präfetenstenen, vermöge der in Stettin, Anklam und Pasewalk offizierte Proclamatur, dieseljenigen, welche vergleichende Anfragen an vorbenannte Güthre zu machen, berechtigt seyn möchten, eiftert und producirt, und zu dem Ende Termino auf den zoten April, a. c. angezeigt worden; So wird solches dientl. bekannt gemacht, und haben die Auskleibenden, welche sich in hemmeltem Termino den zoten April, vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht gestellen, vermöge der in Edicthalen enthaltenen Commission der Pracelion zu geworben. Signaturet Stettin den zten Januarij 1750.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Als wegen Abdankung des an Thielens Dicen in Hinsicht Pommern sich erreichenden Theer-Mangel, gut und nötig gefunden worden, daß zwei neue Theer-Dicen, als einer auf der Stepenitzischen Höhe, und zwar im Grafschaftsgebiet, und einer auf die Hiddenseeischen Höhe, angelegt und ausgebaut werden; So wird solches hierdurch jedermann möglich, und insonderheit denen, so das Theerschiffen verloren zu wissen gefügt, und kan berigen, vorher gebounen, an einem oder andern Ort einen Theer-Dicen anzuzeigen, sich bey der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer melden, alsdann mit ihm solderwegen contrahiret, und die erforderlichen Nachholten ertheilet werden sollen. Signatum Stettin den roten Januarii 1750.

Es ist auf Anhalten des Juden Marcus Nienow Witwer, Marcus Heinrich von Hamm, wegen seines unbekannten Aufenthalts keine Citation ad domum instituirt werden mögelt, ediculatur, beisig der zu Stettin, Stralsund und Güstrow offizielle Proclamation elicit, und darinnen Termini auf den 22ten Decembr. c. 21ten Januarie und perioriorie aoren Februarie a. f. anberabmet worden, da sich demelbst von Ramil vor der Königlichen Preussischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin gesellen, und auf die Klage antworten, und seine Gefangen befreieren, und Marcarium ad acta bestellen soll; Soldem nach wird solches hemit belant gewaert. Signatum Stettin den 21ten November 1749.

Röntgliche Preussische Pommersche Regierungs-Lausley.
Da den 19ten Martii a. c. der grosse Straßen, Vieh- und Pferde-Markt zu Bölkowt infällt; So dienet dem Publico hierdurch zur Nachricht, daß dieser Markt unter nachstehenden Conditionen gehalten werden soll: (1.) Soll Niemand aus einem inscistten Ort bei schwerer Leibes-Strafe, jid weber mit, noch ohne Vieh auf dem Markt betreten lassen, wiedrigensfalls das Vieh durch den Abreiter soleiglich getötet, und er zur gefängnisslichen Haft gebracht werden soll. (2.) Esolen leise andere Pässe vor gültig angenommen werden, als welche der Landrat des Kreises, woran die Markt-Leute kommen, unterschrieben, und mit dem Kreis-Stadt besiegelt worden. (3.) Mölfen die Magistrat tüchtige Pässe geben, und auf fremde Juden keine entheilet, auch alle fremde Juden, ohne Zustnahme, abgewiesen werden. (4.) Die Juden, so diesen Markt beobachten wollen, müssen in der ersten Stob, oder beginn ersten Land-Rath, dessen Kreis sie zuerst berühren, gültige Pässe auf die sub No. 1. vorgeschriebene Art nehmen, vorther aber wohl examinirte werden, ob sie von inscistten Orten kommen, und aller Heu und Stroh, so sie auf den Wagen, herunterwerfen und verbrennen. (5.) Soll kein Pöhlmische Hirn-Vieh ohne Unterschied, wenn es auch von gesetzten Orten wäre, eingelassen werden. Es hat sich also ein jeder hierauf zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatum Stettin den 22ten Januarii 1750.

Röntgliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Nachdem das an Bäden, Eiden, Elen und Kreis-Vorbrandt, so in viel tauffend Elaffter bestehet, von der Masse der Bäder, zwischen Klein und Elmen, nach Oderberg durch, die neuerrakte grosse und kleine Holz-Säulen königliches Früh-Jahr, und so bald es die Salen leidet, transpor-tiret werden soll; Als wird solches dem Publico, insbesondere aber denen an der Ode und Warthe wohnenden Kreis-Zentren hierdurch belant gemacht, mit der Besichtigung, daß, wer sich dazu gebrauchen lasst will, und die Staatsfahrt versteht, denselben die Schiffs-Gefäße, nebst dazugehörigen Segeln und andern Equipiren nach einer Specification übergeben, und die Vor- und Elaffter-Holz nach Oderberg liefern gesotzen, sic den 19ten Februarie a. c. auf der Königl. Neumärkischen Cammer zu gestellen, wofolch sie von allen näher instruiert, ihre Nahmen aufzeichnet, und zu der künftigen Arbeit angewiesen werden sollen. Edictum der 21ten Februarie 1750.

Röntgliche Neumärkische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Nachdem der Herr Landgraf und Director des Rummelsburgischen Kreises, des sel. Fürst. Christian von Lettowen Witwen Gütter, Pfäster und Höhle, gerichtlich stimmen lassen, und das erste auf 2533 Altbr. 17 Gr. die Rechte aber auf 3531 Altbr. 20 Gr. 4 Pf. zu seien gekommen; so haben sie auch demdech die Lehnsfolger ad Kletumum per Edicat. erläutern lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat und Termianum auf den 2ten April präzisirte; welches denn hiesmit öffentlich belant gesotzt, und die Lehnsfolger von diesen Gütern entzett werden, alsdann vor den Königl. Hof-Gericht zu Köslin sich zu gestellen, und sich zu erläutern, ob sie diese Antheile Gütter pro aktinato prius relinquer, und das Pratum erlegen wollen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Lehn-Rechten präcludiret, und zur Subaktion verhöhret werden soll.

Als der Herr Lieutenant von Stedingt, nachdem vorher sowohl Königlicher Lehnherrlicher, als auch Bruders und Vetterlicher Consens ertheilet worden, daß auf der Insel Uelzen belegene Gut Meesjow, von dem Herr Lieutenant von Eugenhagen, hochlöblichen Alt-Schweinstedten Regiments, gehont, und der Rest des Kauf-Prestil den 22ten Februarie a. c. von dem Herrn Lieutenant von Stedingt, auf seinem Gutte Vinno, so eine halbe Meile von Arclam belegen, ausgezahlet werden sollte; So wird solches zu jenem Decimans Wissenschaft belant gemacht: Solte nun jemand eine gegruindete Anspruch zu haben vermeinen, der muß sich binnen 14 Tagen den schon erwähneten Herrn Lieutenant von Stedingt, als Konsul, in Plano sub pena præclus melden, wiedrigensfalls das noch rückständige Kauf-Prestil ausgeschahlet, und niemand weiter gehörte werden wird.

In dem Uckermarkischen und Stolpischen Kreise, sind mit der Weih-Geueche inspekt, und dahero gesperrt die Dörfer: Passe, Stendell ein Bauer-Hof, Zirken, Vinny, Greifswalder, der eine Vermolter Hof so nach Günterberg gehörte, Günterberg, Voissa, Reed, Zirko zwei Löffelten, und Sämdlens von Greifswalder, Aschersleben.

Auf dem hochadelichen Guthe Gottberg, verstarb den 16ten Januar eine alte Frau, die Giesen genannt, welche zu Warsin in Pommern einen Schmidt Nadmens Gieje gehabt, zu deren Verstossenschafts etwa 12 Mth. wach, haben sich bereits zwölf ihrer Stief-Kinder gemeldet; So ist sich nur jemand machen, welcher hierzu ein Näher-Recht, wolle sich binnen 14 Tagen auf dem hochadelichen Guthe Gottberg melden, wiedrigensfalls nach Verstossung dieser Zeit es an denen erwehren bepdn Stief-Kinder extra direkt wird.

Es soll das ehemalige Albrecht Geimer'sche Haus auf der Kastade am Wall, so dem Herrn Krieges und Domänen-Math. usw. wegen seiner Forderung gerichtlich ordnet und v. lassen, nunmehr anders weitig an der Concessionaria regio und Corianmache Johann Gottlieb Sepplie, b. Niedertage noch Invocavit, als in Termine den 17ten Februar. Morgens um 9 Uhr, beim lediglichen Lastodischen Gericht dor- und abgelassen werden; Wer Aufstrafe zu horen vermehrt, las sich alsdann melden, und V. Schieds erwartet.

Es wollen in Uf-dom des verstorbene Schmidts Balzer Erben, die vor den Schwins-Thor, auf dem Damme habendes Wohnhaus mit der Schwins verkaufen, es hat sich auch bereits ein Käufer darum gefunden, so mit ihnen in Handlung treten wird; Weshalb solches hierdurch öffentlich beklagt gemacht wird, damit wenn jemand von einem Jus contradicte oder einzigen Anspruch an dem Hause haben möchte, er solches innerhalb 4 Wochen bey den Stadt-Gerichten anhängig melden, oder gewarnt mögliche, daß die Käufer sich hiernd st mit ihm nicht absehn, sondern ihn an die Verläüter vertheilen werde.

Das trennende Gehorsam gegen Ihro Königl. Majestät, unsra allgergnädigsten Königin und Herrn, bey Gelegenheit, da in hiesigen Gegenen des Stolpischen Kreises so sehr vielen Viehe gefüttert wird, daß oben auf den Zungen entweder runde Edder, ob r lange Edder fassende Wunden sind, welche es ratsig in Betrachtung der communizierten Recepte für die Weih-Geueche, als gefährlich anzusehn, andere aber es für nicht so wog ungenodnliches halten. Vistor der Prediger zu Schorow in Hinter-Pommeria, Stolpischen Kreises, die repressive Oberschiffen und Predigter, oder andern, denen nicht nur ihre eigene, sondern auch anderer Leuten Wohl und Wach am Herzen liegen, in denen Dörfern, darinnen die Weih-Geueche gewohnt, und auch noch vorhanden, lieberw. und getreulich Nachricht zu geben, wie solde Arten die Krankheit des Vieches im Anfange sich rezipieren, und ob auch derselbe sie das Vieh krank geworden, obwohl gedachte Wunden oder Blattern sich haben lassen, und solche Nachricht eiligest und treulich in das Intelligenz-Blat zu Stettin darüber zu lassen, damit wir uns unteres Ortes, und auch andere an ihres Orten garnet zur Preservation, und sonstigen derart richten könnten.

Da vorne Jahr um Morris Berlin grua, Pasfor zu Beiersdorf, im Prissischen Synodo belegn, seien 9 Jahr nadem an gehabten Colonum, Umstände haber müssten absehen lassen, dess Pfarr-Haus zwar festig mit einem andern Mann besetzt worden, der aber nicht im Stande ist, die 4 Pfarr-Häuser längere zu cultivieren; Als offteret Pasfor dieses sein Pfarr-Land um die Hölste zu beiderm, zu einem der Lust das eine Wirthschaft anzufangen. Der neue Colonus findet die Winter-Saat wohl bestellt, man offteret auch den Voribus zur Sommer-Saat, und noch für Zeitbedarf hier alles Vieh Gottlob! gefund. Wer zu dieser Land-Wirthschaft Lust hat, wolle sich deshalb anmelden.

Zur Nachricht des Publci, verkuufen nun die kackenden Eben zu Greifswalder an der Neega, den an solche Pi. Corpora verbypothecate Rechte Croon in der Intelligenz sub No. 37. s. p. erwehnt, daß des ten Hoffdeck ihre gute R. ditzigkeit) und das Capital 2000 Thlr. nebst den Zinsen, den gret Matz s. c. entricht werden. Damit der Sda-sische Herr Doctor Kroden sich nicht wieder vergelobte Mühe nehme; So wisse er, daß ers mit seinem Herrn Schwager, dem Hof-Perruquier Blyffel zu Colberg habe, weil der bei der Erdtheilung dessen Kind stets mit präsentire.

Die Stadt Greifswalde macht hierdurch dem Publico beklagt, wegen der dasselbst einsallenden Fassten-Weihmärkte, welche vom Mittwoch nach Invocavit alle 14 Tage bis Ostern dorten gehalten werden, daß dafelbster durch die Gnade Gottes, weder an Menschen noch Vieh, die allgemeinste Gnade verschafft wird, welche Zustung von denen Gründen Coberg, Teptow, Cammin, Wollin und Gollnow aleidfalls bestätigt wird. Indessen wenn jemand von solchen oder andern Orten diese gemeldete Weihmärkte zu besuchen will, so der hat denen ins Land gegangenen Königl. Verordnungen und Befehlen gemäß, sich mit glaubhaften Gesandtschafts-Pässen sich nicht allein zu versetzen, sondern das Herr-Vieh verordneter massen mit dem K. Kgl. Zeichen achtig brennen zu lassen, sonst dieſelben sich ein solches zu impunthen haben werden, wenn sie uneingelassen, zudem gewiesen werden müssen.

Da die Schneiter fraa die Knobenhauern althier in Stettin, an einem ihr wohlbekannten Orte ein Pfand versetzen, aller Erinnerung obgeachtet sie solches aber bis das noch nicht eindösen wollen; So thut man ihr hierdurch öffentlich kund, daß dasen sie solches binnen 14 Tagen nicht eindöset, man solches verkaufen, und sie also dadurch bezahlt machen wird.

Es wird beginn Akt Teeslowischen Regiment ein Schulmeister verlanget, welcher die Soldaten-Klass der im Christenlande, wie auch im Lesten und Schreiben unterrichten kan; Solte sich nun jemand finden, welcher diese Bedienung annehmen willst, und selber vorzutragen im Stande ist, kan sich des den Feldprediger gedachten Regiments, Herr Schäffert melden, von welchen er nähere Nachricht erhalten wird.

Da sich verschiedene Umstände gesünden, wodurch die Ziehung der sten Classe der Berliner Münkschulen oder fünf Classen Lotterie bisher verhindert worden, kann aus der Ziehung aber auf den 13ten April, c. angekehrt; So dienes neuen Herren Liebhabern zur Rätslichkeit, daß noch einige abandornte Losse bis den 20ten Marti bey dem Apotheker Henning a Los 4 Röhr. 12 Gr. zu haben. Durch alle 5. Classen hat die Einz. c. Röhr. geklagen, und ist in dieser letzten Classe die Einrichtung sehr anstrengt.

Es soll die lange will gelegene Stell auf dem Klosterhofe, zwischen den verstorbenen Altermanns der Schönenbauer Ecclestan Wetters Witwe, und des Duagners Michael Sobell Hause inne, und unter der Königl. Herrn Freydr. delegen, welche vor diesem dem Maurer Gesellen Johann Cornelius angewiesen worden, daß dessen Absterben über unterm 13ten April. 1738., der Witwe Eisenhardt, des gestorbenen Unter-Offiziers, auf n Höchst. Braunschweig Überworn Regiment, Johann Berend Linden Ehestan zugeschlagen, den 20ten Februar. c. auf das Königl. Hochzeitl. Regierung, an den Mauermester Johann Merker zum Anbau vor, und ablassen werden, nachdem sich der Unter-Offizier Linden mit dem Mauermester Merker darüber verglichen; Solte nun noch jemand Einsprache daran zu haben vermeinen, kan sic in Brummo auf der Königl. Regierung.

Der Bürger und Stoff-kraemer Martin Lindemann, soll sein Haus, welches auf den Niddberge zwischen des Saaropener Christian Ganglows, und des verstorbenen Zimmer-Gesellen Höfers Hause innen ohne belegen, in dem Rechts-Lage nach Kosten, bey dem losbaren Stadt-Gericht vor, und ablassen; Welches himit gehöre und gemadet wird.

Es ist berüste sub No. 4. der Intelligenz notisirret, daß im Juchthause in Stettin, bey einer Rücksichtlinie 5. goldene Mütze, darunter 2. mit Steinen besetzt sind, gefunden worden. Als sic aber noch nicht dagv. gemeldet, so wob es dem Publico nochmals und gehabt, und zugleich versichert, daß wo sich keiner höhstens innerhalb 14 Tagen gehabt daju legitimiren wird, solzige dem Juchthause werden anheim gefallen seyn.

Da man 1749. durch die Intelligenz einen gewissen von Abel, der bey den Goldschmidt Herr Paul Mier für 240. Röhr. Silber anfertigen, und es nicht bezahlt, sondern versehen lassen, erinnert, soldes Silber, weil die Interessen den Werth schon überstiegen, diesen 4 Wochen einzuholen, sonst es verlangt werden wird; Solche Einlösung aber dennoch nicht geschah, so will man zum Überfluß diebisch zuvorwahlend handeln machen, daß wo das Silber binnen 4 Wochen durch Bezahlung des Capitals und Interessen nicht gelöst, man solches verlaufen, und nicht weiter responsible seyn werde.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 7ten bis den 1. ten Februar. 1750.

Den sten Februar. Herr Regiments-Quartiermeister Ostusgael, vom Jeeschken-Regiment, kommt von Preßlow, lautet in 3 Kronen. Herr Capitain von Voigt, vom Spandauer-Regiment, kommt von Stralsund. Herr Landgraf von Glatz, und ein Edelmann Herr von Podebel, lag. im Landhause. Den 6ten Februar. Herr Landv. von Böcke, kommt von Stargard, logirt im Landhause. Ein Edelmann Herr von Graffenberg, kommt von Gatz, logirt in Potsdam. Ein Edelmann Herr von Osten, kommt aus der Uckermark, logirt in der zweiten Straße bey Lats.

Den 7ten Februar. Der Lieutenant von Gören, Braunschweigischen-Regiments, logirt in 3 Kronen. Herr Deutkmann von Krossig, Braunschweigischen-Regiments, logirt in 3 Kronen.

Den 8ten Februar. Herr Lieutenant von Boddow, vom Preußischen-Regiment, logirt in 3 Kronen. Den 9ten Februar. Herr Forstmeister von Löben, logirt in Potsdam.

Den 10ten Februar. Ein Edelmann Herr von Kunow, logirt in 3 Kronen. Herr Kriegs-Rath Meyer, logirt in 3 Kronen.

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Hf.
Kindsfleisch	1	1	3
Rathsfleisch	2	1	3
Dammelfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 7ten bis den 13ten Februar. 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus, noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 7ten bis den 13ten Februar. 1750.

	Winspel	Gedestel
Weizen	32.	6.
Moggen	220.	23.
Gehne	169.	17.
Mals	24.	18.
Haber	2.	23.
Erben	0.	0.
Dachweizen	Gamma	9.
	460,	

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 6ten bis den 13ten Februaris 1750.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winst.	Roggen, der Winst.	Gerste, der Winst.	Mais, der Winst.	Oberz., der Winst.	Erdsen, der Winst.	Nachweis, der Winst.	Hopfen, der Winst.
Zu									
Uelckens	29 R. 150 R.	14 R.	10 R.		8 R.	14 R.			
Bahn	32 R.	15 R.	12 R.		8 R.	18 R.		5 R.	
Belzgard	4 R.	34 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	17 R.	31 R.	8 R.
Beerwalde	4 R. 43 R.		14 R.	11 R.			15 R.		
Bublitz	3 R. 205.	38 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	20 R.	10 R.	8 R.
Bütow		36 R.	12 R.	9 R.	10 R.	5 R.	12 R.		
Cannin	3 R. 128.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.		20 R.		12 R.
Colberg	4 R.	33 R.	14 R.	11 R.			17 R.		
Edelin		36 R.	14 R.	11 R.			8 R.	18 R.	
Göllig	3 R. 183.	31 R.	14 R.	12 R.			8 R.	16 R.	11 R.
Daher									
Demmin	Haben	nichts	eingesandt						
Fiodorow									
Grapenwalde									
Gors									
Gollnow	4 R.	34 R.	15 R.	12 R.		8 R.	20 R.		
Greifendorf	3 R. 169.	32 R.	14 R.	10 R.					
Greifendöben									
Gliogow	Haben	nichts	eingesandt						
Jacobsbagen									
Jarmes									
Kadeg	4 R.		14 R.	11 R.		8 R.			
Kauenburg		26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	7 R.	24 R.		12 R.
Massow	Haben	nichts	eingesandt						
Neusardt									
Neuwarp									
Patzewald	1 R. 203.	31 R.	16 R.	12 R.	12 R.		16 R.		6 R.
Vencun	Hat	nichts	eingesandt			9 R.	16 R.	16 R.	7 R.
Platze		39 R.	15 R.	12 R.	14 R.	11 R.	20 R.		
Höllig	Haben	nichts	eingesandt						
Holnow									
Holzin	4 R.	35 R.	14 R.	10 R.		8 R.	16 R.		6 R.
Hrys	4 R. 66 R.	32 R.	14 R.	12 R.		8 R.	16 R.		8 R.
Kagelbühr	Hat	nichts	eingesandt						
Kegenwalde	4 R.	36 R.	14 R.	11 R.	13 R.	7 R.	0 R.	26 R.	8 R.
Kügewalde		26 R.	14 R.	10 R.		6 R.	6 R.		
Nummeßburg	Hat	nichts	eingesandt						
Schiarow		28 R.	13 R.	10 R.		6 R.			
Starzach		28 R. 128 R.	13 R.			7 R. 88 R.	15 R.		8 R.
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	4 R.	30 R. 631 R.	15 R. 615 R.	13 R.	15 R.	9 R.	16 R.	16 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	13 R.	10 R.	
Stolp		24 R.	12 R.	9 R.		7 R.	15 R.		
Tempelburg		32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	18 R.		
Teepo. O. Post.	3 R. 163.	32 R.	14 R.	10 R.	10 R.	8 R.	20 R.		12 R.
Teepo. D. Post.	1 R.	28 R.	14 R.	10 R.		8 R.	14 R.		
Uckermünde		30 R.	14 R. 128 R.	11 R. 123 R.	14 R.	8 R.	10 R.		7 R.
Usedom		32 R.	19 R.	12 R.					
Wangenau			14 R.	11 R.					
Werden	Hat	nichts	eingesandt			12 R.	16 R.		
Wolin	4 R.	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	10 R.	46 R.	38 R.	8 R.
Zabau	Hat	nichts	eingesandt						
Zanow		30 R.	14 R.	11 R.		7 R.	18 R.		

Die Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.